

Villach, 26. 5. 1999

Auskünfte: Ing. Niederbichler

Durchwahl: 631

Zahl: B/W-Nie

Neufassung der Auftaumittelverordnung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1999 beschlossen:

1.)

Die Verwendung von Auftaumitteln oder deren Lösungen (im Folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen oder privaten Flächen (wie z.B. Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Busbuchten, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege udgl.) verboten.

2.)

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- (a) die Verkehrsflächen, die in den Verwaltungsbereich des Bundes oder des Landes fallen;
- (b) die Fahrbahnen der Straßen und Plätze, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen oder die aufgrund ihrer Verkehrswichtigkeit Hauptverkehrsstraßen sind;
- (c) die Fahrbahnen der Straßen und Plätze mit außergewöhnlich schwierigen Anlageverhältnissen (wie z.B. Steigungen, Unübersichtlichkeit udgl.) oder in exponierter Lage (wie z.B. Brücken, entlang von Fließgewässern, Schattenlage udgl.);
- (d) die Stiegen im Zuge öffentlicher Gehsteig- bzw. Gehwegenanlagen.

3.)

Im Falle von außergewöhnlichen (extremen) Witterungsverhältnissen, bei denen angenommen werden muss, dass die Bildung von Eis- oder Schneeglätte ohne die Verwendung von Auftaumitteln nicht ausreichend verhindert werden kann (wie z.B. bei Eisregen oder wenn abstumpfende Streumittel wie Sand oder Splitt durch anhaltende Niederschläge in kurzer Zeit wirkungslos werden), gilt das Verbot des Absatzes 1.) für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht.

4.)

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25. 11. 1983 hinsichtlich der Verwendung von Auftausalzen gegen Eis- und Schneeglätte außer Kraft.

Für den Bürgermeister
Der Betriebsleiter

Ing. P. Winkler e.h.